

Sportanglervereinigung 1973 Römerberg e.V.



SATZUNG

(Vereinsregister - Stand 29.12.1981)
(Neuverfassung v. 08.03.2017)
(Vereinsregistergericht Nr. 50669 Lu)

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "Sportanglervereinigung 1973 Römerberg e.V." und hat seinen Sitz in Römerberg im Ortsteil Mechtersheim. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Sportanglervereinigung 1973 Römerberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Hege und Pflege der Natur, insbesondere die Reinhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit,
- die Förderung und Verbreitung des waidgerechten Fischens mit der Handangel unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse,
- die Förderung der Jugendarbeit,

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst:

- a) Aktive Mitglieder über 16 Jahren
- b) Jugendliche Mitglieder bis einschließlich 16 Jahren
- c) Fördernde Mitglieder (passive Mitglieder)
- d) Ehrenmitglieder

2. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich sie beinhaltet eine Bankverbindung für den Einzug des Mitgliedsbeitrages. Mitglied können Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft (jur. Vorstand und Ausschuss) mit einfacher Stimmenmehrheit. Jugendliche ab 7 Jahren bis 16 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglied werden. Jedes neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu befolgen.

3. Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereins oder des Angel-sports besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden.
Mitglieder, die das 70. Lebensjahr erreicht haben und 10 Jahre Mitglied des Vereins sind, können ebenfalls - sofern kein vereinschädigendes Verhalten zu sehen ist - zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Vereins-ordnung den Angelsport auf fischwaidgerechter Grundlage in den Pacht und Vereinsgewässern, gegen Entrichtung einer von der Vorstandschaft beschlossenen Gebühr, auszuüben. Aktive jugendliche Mitglieder müssen im Besitz eines gültigen Jugendfischereischeins und aktive Erwachsene im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeins sein. Sie sind verpflichtet, für die Einhaltung der fischerei-rechtlichen Bestimmungen (Mindestmaße, Schonzeiten, Fangbuch ect.) ein-zutreten und bei Vorkommnissen besonderer Art (Wasserverschmutzung, Fischsterben ect.) der Vorstandschaft sofort Meldung zu erstatten. Jedes Mitglied über 18 Jahren besitzt Stimm- und Wahlrecht. Es ist für die vom Verein zu besetzenden Ämter wählbar. Ehre und Ansehen des Vereins zu wahren, soll Richtschnur des persönlichen Verhaltens eines jeden Mitgliedes sein. Jedes neu eingetretene Mitglied erhält eine Vereinssatzung und ein Wasserrecht gegen Unterschrift, sowie einen Fischerpass.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) Durch freiwilligen Austritt. Er ist dem Verein bis spätestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.
- b) Wenn ein Mitglied verstorben ist.
- c) Durch Ausschluss: Die Vorstandschaft hat das Recht, ein Mitglied auszuschließen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Dem Mitglied ist von dem Beschluss schriftlich mit Begründung Mitteilung zu machen. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, diese Versammlung entscheidet nach Begründung durch die Vorstandschaft in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über die Beendigung der Mitgliedschaft.
Bis Ende des Geschäftsjahres geleisteter Beitrag wird nicht erstattet.
Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen sowie Vermögen. Ausschlussgründe sind:
- d) Handlungen gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins.
- e) Nichtzahlung des Beitrages nach einmaliger schriftlicher Mahnung, mit 4 Wochen Frist.
- f) Bei nicht angezeigter Adressenänderung und Beitragsrückbuchung.
- g) Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Vereinsordnung (Wasserrecht)
- h) Missachtung der allgemeingültigen Regeln zum Umweltschutz.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Ausschuss
- c) Die Vorstandschaft (Position a u. b gemeinsam)
- d) Die Mitgliederversammlung

e) Die Revisoren

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Sie sind eingetragen im Vereinsregister. Wechsel im Vorstand durch Neuwahl, sind umgehend mit Beglaubigung der Gemeindeverwaltung Römerberg und einem Änderungsantrag dem zuständigen Amts- bzw. Registergericht zu melden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch alle Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind zur Vertretung auch jeder für sich allein berechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Ausschuss besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Personen.

Er hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

Der Vorstandschaft obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste entscheidende Vereinsorgan. Alle grundlegenden Aufgaben, die Festlegung der allgemeinen Richtlinien (Beitragsanhebung) der Vereinsarbeit unterliegen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Amtsdauer und Beschlussfassung der Vorstandschaft und der Revisoren

Der Vorstand, der Ausschuss und die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Art der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung.

Fällt ein Mitglied des Vorstands in einer Wahlperiode aus, sei es durch Tod oder schriftlichen Rücktritt, so ist die Vorstandschaft berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Generalversammlung tritt.

Als Vereinsjahr zählt das Kalenderjahr. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 1 Vorstandsmitglied und 2 Ausschussmitglieder anwesend sind.

Sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über alle Beschlüsse dieser Sitzungen sind Protokolle und Anwesenheitslisten zu führen.

Die Vorstandschaftssitzungen werden mündlich oder schriftlich unter Angabe des Beginns und der Tagesordnung einberufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal eines Kalenderjahres, hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

Ihr obliegt vor allem:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, sowie der Jahresabrechnung.
- b) Die Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Revisoren.
- c) Entlastung der Vorstandschaft.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/4tel aller Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen:

für Mitglieder außerhalb Römerberg wohnend, schriftlich, für alle Römerberger Mitglieder über "Vereinsnachrichten" im Amtsblatt der Gemeinde Römerberg. Bei beiden Einladungen muss die Tagesordnung enthalten und eine Frist von 14 Tagen gewahrt sein.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters (1. Vorsitzender, im Ausnahmefall ein vertretungsberechtigtes Mitglied aus dem juristischen Vorstand).

Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4tel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge und evtl. Aufnahmegebühren. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Über Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 4/5tel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entscheiden den Verein unter Anerkennung dieser Satzung weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Römerberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der Verein muss nach Auflösung beim zuständigen Amtsgericht - Registergericht - abgemeldet werden.

Für die Neufassung zeichnen verantwortlich:

Rudi Kellner (1. Vorsitzender), Jürgen Estelmann (Schriftführer), Dieter Seitz (Kassier), Karl Brauch (Beisitzer), Manfred Grützmaker (Beisitzer), Thomas Metzger (Beisitzer), Lothar Schick (Beisitzer), Emil Stadler (Beisitzer), Thomas Weis (Beisitzer), Ralf Volandt (beisitzer)